

B =	Begründung ändern oder ergänzen
H =	Handlungsbedarf außerhalb des Planwerks
K =	Kenntnisnahme
N =	Nicht übernehmen, da andere Belange überwiegen
P =	Änderung oder Ergänzung der Planzeichnung
T =	Textliche Festsetzung/Hinweise ändern
U =	Umweltbericht ändern oder ergänzen
V =	Vorschlag bereits im Plan berücksichtigt
Z =	Zurückweisung einer Argumentation

## **1. Änderung des Bebauungsplanes „Energiepark Weesow-Willmersdorf“, Stadt Werneuchen**

### **AUSWERTUNG**

#### **der förmlichen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB**

mit Schreiben vom 16. Februar 2018 in der Frist vom 16. Februar 2018 bis 19. März 2018

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Werneuchen hat am 15. Februar 2018 den Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ i. d. F. von Januar 2018 gebilligt. Des Weiteren hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass der Entwurf zur 1. Änderung des o.g. Bebauungsplanes nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, und, dass die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nach § 4 Abs. 2 BauGB über die öffentliche Auslegung zu informieren und zur Stellungnahme aufzufordern sind.

Mit Schreiben vom 16. Februar 2018 sind 44 Behörden und sonstige Stellen, die Träger öffentlicher Belange sind, an der Bauleitplanung beteiligt worden. Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände sowie der NaturSchutzFonds Brandenburg wurden im Rahmen der Beteiligung zusätzlich um Mitwirkung gebeten. Von den somit 46 Beteiligten haben 29 eine Stellungnahme abgegeben.

Lfd. Nr.	Inhalt der Anregungen	Sachpunkt	Abwägungsvorschlag:	Vermerk
<b>1</b>	<b>Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg, Referat GL 6 Stellungnahme vom 01.03.2018</b>			
1.1	im Rahmen unserer Zuständigkeit für die Raumordnung äußern wir uns zu dem vorliegenden Planentwurf.	<i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
1.2	Ziele und Grundsätze der Raumordnung stehen der Planung nicht entgegen	<i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</i>	Es wird bestätigt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes den Zielen und Grundsätzen der Raumordnung nicht entgegensteht. <b>Die Aussage ist bereits Bestandteil der Begründung und wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
1.3	Zur Begründung verweisen wir auf unsere Mitteilung der Ziele und Grundsätze der Raumordnung vom 22. September 2017.	<i>Ziele und Grundsätze der Raumordnung</i>	Die Aussagen aus der Stellungnahme vom 22.09.2017 führten zu keinen Änderungen des Bebauungsplanes. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
<b>2</b>	<b>Regionale Planungsgemeinschaft Uckermark-Barnim Stellungnahme vom 15.03.2018</b>			
2.1	Keine Bedenken.	<i>Regionalplanung</i>	Keine Bedenken – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
2.2	Durch die Regionale Planungsstelle wurden in Zusammenarbeit mit den Fachämtern der Landkreise Uckermark und Barnim Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen erarbeitet. Anhand dieser Kriterien lässt sich die angegebene Fläche nach derzeitigem Kenntnisstand wie folgt bewerten.  Positivkriterien: keine Abwägungskriterien mit positiver Wirkung: keine Abwägungskriterien mit negativer Wirkung: keine Negativkriterien: Bodenwertzahl vorherrschend > 25	<i>Regionalplanung</i>	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung der Planung.</b> Die Planungskriterien der Regionalen Planungsstelle werden zur Kenntnis genommen. Sie stellen eine Empfehlung für die Kommune dar. Im Flächennutzungsplan (4. Änderung) der Stadt Werneuchen ist der Geltungsbereich des Bebauungsplans als Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik ausgewiesen. Der gesamtstädtische Planungswille sieht an dieser Stel-	K

<p>Zu beachten ist, dass insbesondere ein Teil der Abwägungskriterien auf regionalplanerischer Ebene nicht erfasst ist und deshalb nur durch die Kommune vor Ort bewertet werden kann. Diese sind somit nicht im Geoinformationssystem der Regionalen Planungsstelle enthalten. Dazu gehören u.a. die Bewertung der Empfindlichkeit der Ortsrandlage und von Sichtbeziehungen zu Baudenkmalen.</p> <p>Die erarbeiteten Planungskriterien stellen eine Empfehlung für Kommunen dar und beinhalten keine Aussagen zu bau- und planungsrechtlichen Vorgaben. Weiterführende Erläuterungen zur Methodik der Planungskriterien für Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind auf der Website der Regionalen Planungsgemeinschaft einsehbar (<a href="http://www.uckermark-barnim.de">http://www.uckermark-barnim.de</a>).</p>	<p>le des Gemeindegebiets die Nutzung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen vor.</p> <p>Auf Ebene der Bauleitplanung wurde bereits im Aufstellungsverfahren des rechtskräftigen Bebauungsplans „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ im Jahr 2010 unter Berücksichtigung der weiterhin gültigen Bodenwertzahlen entschieden. Die ausgewiesenen Flächen sind landwirtschaftliche Nutzflächen, die 2010 und auch gegenwärtig als Ackerflächen genutzt werden und niedrige Bodenzahlen aufweisen. Die Bodenwertzahlen lt. BÜK 300 für diese Flächen liegen überwiegend zwischen 30-50 und verbreitet &lt; 30 und damit nur teilweise über, überwiegend aber unter dem Durchschnitt des Landkreises Barnim, der bei einer Bodenwertzahl von 33 liegt. Hohe Bodenwertzahlen von &gt; 50, wie sie z.B. im Nordosten des Landkreises Barnim vorkommen, liegen allerdings kaum vor.</p> <p>Ziel des Änderungsverfahrens ist es, den Bebauungsplan an die aktuellen wirtschaftlichen Erfordernisse anzupassen und die geplante Laufzeit bis 2061 auszuweiten. Die Eignung der Fläche hat weiterhin Bestand.</p> <p>Die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage setzt Standorte voraus, an denen sich Eingriffe in naturschutzfachlich bedeutende Flächen möglichst vermeiden lassen. Diese Voraussetzung erfüllen die Flächen des geplanten Energieparks. Für alternative Standorte im Gemeindegebiet oder an dieses angrenzend haben sich keine realisierbaren Nutzungskonzepte ergeben. Durch den Wegfall der EEG-Vergütung auf Ackerflächen sind ausreichend große und langfristig verfügbare Flächen notwendig, um eine PV-Anlage wirtschaftlich betreiben zu können.</p>	
---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

			<p>Der ausgewählte Standort eignet sich aufgrund der Flächengröße und langfristigen Verfügbarkeit der Fläche im besonderen Maße für die Erprobung der PV-Nutzung bei Wegfall der EEG-Vergütung. Ähnlich geeignete Standorte finden sich in Werneuchen nicht. Ohne das Vorhaben würden die Flächen des Geltungsbereiches weiterhin landwirtschaftlich genutzt, darüber hinaus würde sich diese landwirtschaftliche Intensivnutzung sich weiterhin negativ auf das FFH-Gebiet „Weesower Luch“ auswirken: Nährstoffeinträge (Stickstoffeintrag insbesondere aus der Luft) aus angrenzenden intensiv genutzten Ackerfluren führen weiterhin zu einer indirekte Düngung des FFH-Gebietes und stünden der angestrebten Ausmagerung der Grünlandflächen im Weesower Luch entgegen. Zudem würde die ebenfalls unerwünschte Verlandung sowie Eutrophierung der Kleingewässer weiter gefördert.</p> <p>Im Sondergebiet SO 1 wurde bereits eine Photovoltaik-Freiflächenanlage errichtet, die seit 2017 erfolgreich in Betrieb ist.</p> <p>Zur Empfindlichkeit der Ortsrandlage oder zu Sichtbeziehungen von Baudenkmalen wurden im Rahmen der frühzeitigen und förmlichen Beteiligungen kein abwägungsrelevantes Material vorgebracht.</p>	
2.3	Bedenken und Anregungen auf der Grundlage des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windnutzung, Rohstoffsicherung und –gewinnung“ (in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Oktober 2016, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 vom 18. Oktober 2016) existieren zu den o.g. Plänen nicht.	Regionalplanung	Keine Bedenken – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
3.	<b>Landkreis Barnim, Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamt Stellungnahme vom 22.03.2018</b>			
3.1	Für die Beteiligung zum o.g. Vorhaben danken wir. Seitens der betroffenen Ämter des Landkreises Barnim werden nachstehende Hinweise gegeben.	Landkreis	<b>Wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

3.2	Die Einwände und Hinweise aus der Stellungnahme vom 17.10.2017 bleiben bestehen, wenn diese nicht bereits berücksichtigt wurden oder aufgrund der Änderung nicht mehr zutreffend sind.	Landkreis	Die Aussagen aus der Stellungnahme vom 18.09.2017 führten zur Änderung und Fortschreibung von Begründung, Umweltbericht und Planzeichnung. <b>Die Vorschläge sind im Plan berücksichtigt.</b>	V
3.3	Außerdem bitten wir um Übergabe der Abwägung zum Bebauungsplan.	Landkreis	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Dem Landkreis Barnim wird das Ergebnis der Abwägung mitgeteilt.	H
3.4	Fachbehördliche Stellungnahme 1.1 Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o.ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können (Einwendung, Rechtsgrundlage, Möglichkeiten der Überwindung):  Keine	Landkreis	Keine Einwände – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
3.5	1.2 Hinweise und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem Vorhaben, gegliedert nach Sachkomplexen:  <b>1.2.1 Untere Naturschutzbehörde (UNB)</b> Für die Maßnahmen sollten flächenbezogene Maßnahmenblätter erstellt werden, die genau beschreiben, was dort gemacht werden soll. Diese sollten dann zur Baugenehmigung mit eingereicht werden. Sie dienen außerdem der ökologischen Baubegleitung bei der Kontrolle der Maßnahmen.	Maßnahmenkonzept	<b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b> Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
3.6	Der dauerhafte Erhalt der Pflanzungen sollte rechtlich gesichert werden. Falls dies nicht oder noch nicht möglich ist, sollte eine entsprechende Regelung in den städtebaulichen Vertrag aufgenommen werden.	Pflanzmaßnahmen	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Das aktuelle Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan ist Bestandteil des städtebaulichen Vertrages, so dass der Erhalt und eine dauerhafte Pflege gesichert werden.	V
3.7	Die Vermeidungsmaßnahmen und Artenschutzmaßnahmen haben teilweise keinen bodenrechtlichen Bezug und können im B-Plan nicht festgelegt werden. In den städtebaulichen Vertrag sind diese Festsetzungen vollständig zu übernehmen. Gegebenenfalls ist eine Sicherheitsleistung vorzunehmen.	Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen	<b>Die Begründung, der Umweltbericht und die Planzeichnung werden fortgeschrieben.</b> Die Durchführung der Pflegemaßnahmen im Maßnahmenkonzept, beschrieben in Maßnahme M6 (jährliche Mahd, Entfernung des Mähguts), ist nicht	B, U, P

			<p>mehr Teil der Festsetzungen des Bebauungsplans. Dies gilt ebenso für die im Maßnahmenkonzept zeichnerisch festgesetzte Bauzeitenregelung zum Schutz des Kranichs im angrenzenden FFH-Gebiet Weesower Luch. Diese Maßnahmen haben keinen bodenrechtlichen Bezug und man kann sie ohnehin nicht im erforderlichen Detailumfang im Bebauungsplanverfahren abbilden.</p> <p>Infolgedessen sind die Festsetzungen Nr. 5 und Nr. 10 (so bezeichnet im Bebauungsplan-Entwurf i.d.F. von Januar 2018) zu Maßnahmen der Pflege und Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen nicht mehr Bestandteil des Bebauungsplans.</p> <p>Im nachgeordneten Verfahren (Information des Vorhabenträgers) lassen sich diese Maßnahmen jedoch ausreichend und in dem zum Zeitpunkt des Eingriffs erforderlichen Umfang und konkreten örtlichen Bezug abbilden. Eine Übernahme in den städtebaulichen Vertrag ist nicht erforderlich.</p>	T  H
3.8	Der Untersuchungsumfang zum Monitoring sollte vor Erstellung der Bauantragsunterlagen mit der UNB abgestimmt und ebenfalls im städtebaulichen Vertrag finanziell abgesichert werden.	Monitoring	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).</p> <p>Die Baugenehmigungsbehörde hat mehr Instrumentarien zur Verfügung, die Erfüllung dieser Maßnahmen zu überwachen und durchzusetzen. Die Untere Naturschutzbehörde wird im Baugenehmigungsverfahren angehört, ob und in welchen Umfang Maßnahmen erforderlich sind. Eine Regelung auf Ebene des städtebaulichen Vertrages ist nicht erforderlich.</p>	H
3.9	Die ökologische Baubegleitung sollte über die Fertigstellung der Maßnahmenflächen hinaus auch die ersten Jahre der Pflege nach Bedarf überwachen und darauf hinwirken, dass die Maßnahmen auch ihre Funktion erfüllen können.	Monitoring	<p><b>Der Vorschlag ist bereits im Plan berücksichtigt.</b></p> <p>Eine Erfassung der Biotop- und Vegetationsentwicklung ist im 3. und 5. Standjahr des jeweiligen Modul-</p>	V

			<p>feldes sowie der weiteren Flächen mit Vegetationsentwicklung im Geltungsbereich vorgesehen. Darüber hinaus werden im 1., 3. und 5. Standjahr der Anlage im Geltungsbereich des Bebauungsplans avifaunistische Untersuchungen durchgeführt sowie mögliche Amphibienwanderungen erfasst. Darüber hinaus erfolgt eine Erfolgs- und Effizienzkontrolle von ggf. erforderlichen speziellen Artenschutzmaßnahmen.</p> <p>Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers). Einzelheiten werden nach Bauantragsstellung im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zwischen der Projektgesellschaft, dem Landesumweltamt und der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmt.</p>	H
3.10	Sollte die weitere Bebauung abschnittsweise erfolgen, sind die für den jeweiligen Bauabschnitt erforderlichen Maßnahmen im Bauantrag darzustellen.	<i>Baugenehmigung</i>	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).</p>	H
3.11	<p><b>1.2.2 Untere Wasserbehörde (UWB)</b></p> <p>Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplangebietes befindet sich ein Gewässer 2. Ordnung. Es handelt sich um einen verrohrten Abschnitt des Hohen Grabens. Eine Überbauung des Gewässers mit Solarmodulen und Zaunanlagen ist nicht zulässig; ein Abstand von 5 m ist einzuhalten.</p>	<i>Gewässer</i>	<p><b>Der Vorschlag ist bereits im Plan berücksichtigt.</b></p> <p>Die Planzeichnung wurde bereits nach Durchführung der frühzeitigen Beteiligung angepasst. Die östliche Grenze des Baufeldes 4 wurde gegenüber der bestehenden Rohrleitung um 5 m nach Südwesten zurückgenommen.</p>	V
3.12	Darüber hinaus ist aus der Planzeichnung A die Lage des Grabens nicht erkennbar. Ggf. besteht keine Übereinstimmung zwischen der tatsächlichen Darstellung im Plan und der benannten Art der Darstellung in der Legende. Die eindeutige Darstellung ist erforderlich. Die Beschriftung in der Planzeichnung ist von „vermutlich ehemaliger Graben (verrohrt)“ in „vermutliche Lage des Hohen Grabens (verrohrt)“ und im Punkt 2.1 der Begründung ist die Bezeichnung „ehemaliger Graben“ in Gewässer zu ändern, da es sich um ein tatsächlich vorhandenes Gewässer handelt.	<i>Gewässer</i>	<p>Die Darstellung und Bezeichnung des Grabens ist im Vermesserplan und damit in der Planunterlage dargestellt. Die vom Vermesser zur Verfügung gestellte Planunterlage darf nicht verändert werden. Zur besseren Nachvollziehbarkeit und Erkennbarkeit der Lage des Grabens erfolgt im Bebauungsplan dessen Darstellung mit eigenem Plansymbol und Kennzeichnung in der Legende als „Hoher Graben - Gewässer 2. Ordnung“ ohne Normcharakter.</p>	P

			<p><b>Die Planzeichnung wird ergänzt.</b></p> <p>In der Begründung, im Umweltbericht und im Maßnahmenkonzept wird die Bezeichnung „ehemaliger Graben“ durch „Hoher Graben - Gewässer 2. Ordnung“ ersetzt.</p> <p><b>Die Begründung und der Umweltbericht werden fortgeschrieben.</b></p>	B, U
3.13	Vor Baubeginn ist die tatsächliche Lage des verrohrten Gewässers zu erkunden um sicherzustellen, dass der geforderte 5m –Streifen tatsächlich freigehalten wird.	Baudurchführung	<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Die Hinweise betreffen das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).</p>	H
3.14	<p><b>1.3 Keine Hinweise und Anregungen</b></p> <p>Aus der Sicht der Unteren Bauaufsichtsbehörde, der Unteren Denkmalschutzbehörde, Unteren Wasserbehörde, der Unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der Unteren Bodenschutzbehörde, der Öffentlich-rechtlichen Entsorgung, der Unteren Jagd- und Fischereibehörde, des SG Bevölkerungsschutz, der Unteren Straßenverkehrsbehörde, des Verbraucherschutz- und Gesundheitsamtes, des SG Gebäudeverwaltung/Liegenschaften, der Katasterbehörde und des Strukturentwicklungs- und Bauordnungsamtes werden zum geplanten Vorhaben keine Hinweise und Anregungen gegeben.</p>	Landkreis	<p>Keine Hinweise und Anregungen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Von der Unteren Wasserbehörde liegen allerdings Hinweise und Anregungen vor (vgl. lfd. Nr. 3.11 bis 3.13).</p>	K
3.15	<p><b>2 überfachliche Betrachtung des Vorhabens</b></p> <p>Die Stadt Werneuchen führt ein Verfahren zur Änderung des bereits rechtskräftigen Bebauungsplanes „Energiepark Weesow-Willmersdorf“ durch. Der Bebauungsplan soll die Errichtung einer Photovoltaik - Freiflächenanlage ermöglichen. Eine Teilfläche des gesamten Areals wurde im Frühjahr 2017 bereits mit einer Anlage bebaut. Der gesamte Planbereich umfasst ein Gebiet von ca. 240 ha Fläche. Die Änderung bezieht sich hauptsächlich auf die Verlängerung der Laufzeit. Der LK Barnim stimmt der Planänderung zu.</p>	Landkreis	Zustimmung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
3.16	<p>Durch dieses Schreiben werden die aus anderen Rechtsgründen etwa erforderlichen Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen oder Anzeigen nicht berührt oder ersetzt.</p> <p>Bei Veränderungen der dem Antrag auf Erteilung der Stellungnahme zugrunde liegenden Angaben, Unterlagen und abgegebenen Erklärungen wird diese ungültig.</p>	Hinweis	Hinweis – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

4.	<b>Landesumweltamt Brandenburg, Regionalabteilung Ost Abteilung Technischer Umweltschutz 1 und 2 Stellungnahme vom 21.03.2018 und 04.04.2018</b>			
4.1	die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirtschaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasserwirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punkte 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung werden für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Anregungen und Hinweise der Fachbereiche Immissionsschutz und Wasserwirtschaft übergeben. Die Belange zum Naturschutz obliegen der unteren Naturschutzbehörde.	<i>Umwelt</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
4.2	<u>Belang Immissionsschutz</u> Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan  Planungsgegenstand/Ziel der Änderung Gegenstand des rechtskräftigen Bebauungsplanes (17.10.2010) ist auf einer Fläche von 178,3 ha die Errichtung und der Betrieb von Photovoltaik-Freiflächenanlagen. Die Laufzeit des geltenden BBP ist befristet. Ziel der Änderung ist, die textliche Festsetzung T 14 für die Zulässigkeit der Nutzungen bis zum 31.12.2061 und die Folgennutzung nach dem 31.12.2061 zu ändern.  Vermeidung schädlicher Umwelteinwirkungen, Auswirkungen schwere Unfälle in Betriebsbereichen Grundlage: §§ 3,50 BImSchG	<i>Immissions- schutz</i>	Beschreibung der Planungsabsicht – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
4.3	Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht bestehen zur Änderung des Bebauungsplanes keine Bedenken.	<i>Immissions- schutz</i>	Belange sind nicht betroffen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
4.4	Im Umweltbericht wurden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Auswirkungen auf den Menschen beschrieben. Den Ausführungen hierzu kann gefolgt werden. Die Auswirkungen des Vorhabens sind nicht geeignet unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 BImSchG hervorzurufen. Auswirkungen schwerer Unfälle in Betriebsbereichen im Sinne von § 50 BIm-	<i>Immissions- schutz</i>	Belange sind nicht betroffen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

	SchG sind für das Vorhaben nicht relevant.			
4.5	<u>Belang Wasserwirtschaft</u> Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Wasserwirtschaft	Belange sind nicht betroffen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
5.	<b>Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR</b> <b>Stellungnahme vom 20.03.2018</b> <i>Mitwirkung an Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</i>			
5.1	<p>die Verbände bedanken sich für die erneute Beteiligung an o.g. Planung/-änderung.</p> <p>Wir verweisen auf unsere Stellungnahme aus dem Jahr 2010 und 2017, wo mit Einschränkungen (grundsätzliche Eignung der Fläche) der Planung zugestimmt wurde. Es wurde darauf verwiesen, dass eine Akzeptanz in der Bevölkerung vorhanden sein sollte und es wurde angeraten deutlich geringere Flächen mit der Solarnutzung zu überplanen. Die bereits abgegebene Stellungnahme behält daher in allen bislang noch nicht berücksichtigten Hinweisen/Bedenken weiterhin volle Gültigkeit:</p> <p>„Aus heutiger Sicht lässt sich sagen, dass die Verbände einer Umnutzung intensiver Ackerflächen in eine Freiflächensolaranlage positiv gegenüber stehen. Unsere Bedenken hinsichtlich des Flächenausmaßes bleiben weiter bestehen.</p>	Flächenausmaß	<p>Während der öffentlichen Auslegungen, die in der Zeit vom 05. September 2017 bis 05. Oktober 2017 sowie vom 05. März 2018 bis 05. April 2018 stattfanden, sind keine Hinweise oder Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit eingegangen. Diesbezüglich liegen keine Einwände seitens der Öffentlichkeit vor.</p> <p>Die Errichtung der Solarmodule soll innerhalb der einzelnen Baugebiete SO 2 bis SO 5 mit einer überbaubaren Gesamtfläche von ca. 157,62 ha erfolgen. Baufeld SO 1 ist bereits zu 100 % bebaut. Seit Mai 2017 ist dort eine PV-Freiflächenanlage in Betrieb. Dort sind daher keine weiteren baulichen Anlagen möglich. Die Fläche, die durch die Rammung der Gestellpfosten der Modultische, sonstige technische Einrichtungen (Wechselrichterstationen, Verteilerkästen etc.) und Wege versiegelt wird, wird auf max. 5 % der Baufläche (bezogen auf die Fläche der Sondergebiete) beschränkt. Insoweit ist hervorzuheben, dass Fundamente überhaupt nicht erforderlich sind. Die von den Modulen „überdachte“ Fläche ist mit Ausnahme notwendiger Ramppfosten und Wege nicht versiegelt und steht daher auch zukünftig für eine Nutzung als Grünfläche zur Verfügung. Innerhalb der Sondergebiete wird die bisherige Ackernutzung in eine extensive Grünlandnutzung umgewandelt.</p> <p>Da die Nutzung der Solarenergie künftig auch unab-</p>	

			<p>hängig von EEG-Förderung wirtschaftlich darstellbar sein soll, ist es neben der Verlängerung der Nutzungsdauer weiterhin erforderlich, das Flächenausmaß des Solarparks beizubehalten. Das Wirtschaftskonzept des Vorhabenträgers wurde dahingehend aktualisiert.</p> <p><b>Die Argumentation wird zurückgewiesen.</b></p> <p>Um den Anforderungen an die Novellierung des Baugesetzbuches zu entsprechen, wurde der Umweltbericht nach der frühzeitigen Beteiligung um die Auseinandersetzung mit dem Schutzgut Fläche ergänzt.</p> <p><b>Der Umweltbericht wurde bereits ergänzt.</b></p>	Z    V
5.2	<p>Wir möchten uns aber in unserer Stellungnahme auf einem Punkt konzentrieren.</p> <p>Das Pflegeregime der Grünlandstandorte innerhalb der Anlage wird langfristig absolut entscheidend sein, ob die Anlage Lebensräume für seltene oder bedrohte Arten bereitstellt und eine naturschutzfachliche Wertigkeit hat. Unabhängig von standörtlichen und strukturellen Eigenheiten sind dabei die folgenden Punkte zu beachten:</p> <p>Das wichtigste für die Entwicklung artenreicher Lebensräume zwischen und um die Module herum ist die Entnahme der pflanzlichen Biomasse um den Nährstoffentzug effektiv zu gestalten. Nur so kann die Dominanz von Ausläufergräser wie Landreitgras unterbunden werden.</p> <p>Die Flächenpflege ist räumlich und zeitlich zu staffeln. Eine uniforme Pflege in den Modulbereichen führt auch unter den sehr extensiven Nutzungsbedingungen zu Artenverarmung und Wertverlust. Praktikabel ist es beispielsweise zunächst jede 2. Reihe zu mähen und wenn möglich eine Weile später die verbliebenen Reihen.</p> <p>Positiv wäre die Flächen nicht nur zu mähen sondern auch mit Schafen zu beweiden. Auch dies kann ja in Teilabschnitten erfolgen. Die Anlage sollte gleich so konstruiert werden, dass die Schafe nicht an den Kabeln knabbern können und die Umzäunung wolfsicher ist. Die Durchlässigkeit für Kleintiere</p>	Maßnahmenkonzept	<p><b>Der Hinweise sind bereits berücksichtigt.</b></p> <p>Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung fortgeschrieben. Die Anregungen zum Pflegeregime bezüglich Nährstoffentzug und zeitlicher Staffelung wurden in der Überarbeitung des Maßnahmenkonzepts berücksichtigt. Ein Monitoring ist vorgesehen.</p> <p>Die Möglichkeit einer Schafbeweidung wird bei der Realisierung des Vorhabens geprüft und betrifft das nachgeordnete Verfahren.</p> <p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen (Information des Vorhabenträgers).</b></p>	V    H

	nicht muss nicht flächig erfolgen, wenn es einer Beweidung mit Schafen entgegen spricht.			
5.3	Die Bereitstellung von Naturschutzvorrangflächen in der Anlage und unmittelbar angrenzend an die Anlage ist essentiell für die Erhaltung von Vorkommen wertgebender Tier- und Pflanzenarten. Sonderstrukturen wie Sandwälle und Totholz bilden zusätzliche Lebensräume.	<i>Maßnahmenkonzept</i>	<b>Der Hinweise sind bereits berücksichtigt.</b> Der Umweltbericht wurde nach der frühzeitigen Beteiligung fortgeschrieben. Die Anregungen Die Anregungen wurden in der Überarbeitung des Maßnahmenkonzepts berücksichtigt. Trittsteinbiotopie wie Altholzstapel und Steinhäufen waren bereits vorgesehen.	V
5.4	Ein Monitoring zur naturschutzfachlichen Optimierung ist sinnvoll.“	<i>Monitoring</i>	<b>Der Hinweise sind bereits berücksichtigt.</b> Ein Monitoring ist vorgesehen.	V
5.5	Wir bitten um weitere Beteiligung am laufenden Verfahren.	<i>Beteiligung</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR wird am weiteren Verfahren beteiligt.	H
6.	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Bodendenkmalpflege Stellungnahme vom 26.02.2018</b>			
6.1	Belange Bodendenkmalschutz nicht betroffen!	<i>Bodendenkmale</i>	Belange sind nicht betroffen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
6.2	Archäologische Funde unverzüglich anzeigen!	<i>Bodendenkmale</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Auflagen zu archäologischen Funden sind als Hinweis Bestandteil der Begründung. Sie betreffen im Übrigen das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
6.	<b>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum, Baudenkmalpflege Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
7.	<b>Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Stellungnahme vom 07.03.2018</b>			
7.1	im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für bergbauliche und geologische Belange äußert sich das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regio-	<i>Bergbau, Geologie, Rohstoffe</i>	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

	nalen Kenntnisse zu o. g. Planung/Vorhaben wie folgt:			
7.3	Das LBGR hat im Rahmen der Behördenbeteiligung zur vorliegenden Planung zuletzt mit Schreiben vom 18. September 2017 eine Stellungnahme abgegeben. Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen haben sich aus unserer Sicht keine neuen entscheidungsrelevanten Sachverhalte ergeben. Somit behalten die in unserer Stellungnahme getroffenen Aussagen weiterhin ihre Gültigkeit.	<i>Bergbau, Geologie, Rohstoffe</i>	Die Aussagen aus der Stellungnahme vom 18.09.2017 führten zu keinen Änderungen des Bebauungsplanes. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
8.	<b>Landesamt für Bauen und Verkehr Stellungnahme vom 13.03.2018</b>			
8.1	den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit als Verkehrsoberbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planverfahren" Erlass des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung vom 17. Juni 2015 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 27 vom 15. Juli 2015) geprüft. Die zum Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Bauen und Verkehr, Dez. 22, gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/ Schienenpersonennahverkehr, Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV werden durch die vorliegende Planung der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" nicht berührt.	<i>Verkehr</i>	Die Belange sind nicht berührt – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
8.2	Nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen ergeht mit Bezug auf §§ 12 ff i. V. m. § 31 Abs. 2 (LuftVG) von der Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg ggf. eine gesonderte Stellungnahme.	<i>Luftfahrt</i>	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Die Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg wurde ebenfalls am Verfahren beteiligt (vgl. Lfd.-Nr. 40).	V
8.3	Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.	<i>Hinweis</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
9.	<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Eberswalde Stellungnahme vom 15.03.2018</b>			
9.1	durch den Bebauungsplan wird im südlichen Teil des räumlichen Geltungsbereiches eine Waldfläche (ca. 2,5 ha, siehe Karte) nachrichtlich übernommen.	<i>Waldflächen</i>	Wiedergabe der Planinhalte – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
9.2	Die Waldfläche ist von Einfriedungen auszunehmen, dass „Allgemeine Betre-	<i>Waldflächen</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	H

	tungsrecht ... " (§ 15 [1] LWaldG Brandenburg <sup>1)</sup> ) muss gewährleistet bleiben.		Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	
9.3	Entgegen den Konzeptionen vom 04.09.2017 (frühzeitige Beteiligung ... ) ist die Waldrandgestaltung <u>vor</u> der o. g. Waldfläche nunmehr laut vorliegender Planfassung obsolet. Der diesbezügliche Plantext (Planinhalt, S. 13, „Flächen für Maßnahmen ... ") sollte entsprechend neu gefasst werden.		<b>Die Begründung und der Umweltbericht werden fortgeschrieben.</b> Die noch im Vorentwurf beabsichtigte Waldrandgestaltung wurde fallen gelassen, da sich bereits ein gut strukturierter Waldrand ausgebildet hat. Diese Planungsabsicht wurde im Maßnahmenkonzept zum Bebauungsplan i. d. F. von Januar 2018 plangraphisch zum Ausdruck gebracht. Der in der Begründung wiedergegebene Inhalt wird entsprechend der planerischen Darstellung korrigiert.	B, U
9.4	Hinweis: Die Solarmodule sind in einem entsprechenden Abstand zum Wald zu planen und zu realisieren, um eine spätere Verschattungsproblematik auszuschließen.	<i>Verschattung</i>	Der Schattenwurf des Waldes wurde bei der Planung des Modulfeldes berücksichtigt. <b>Die Anregungen sind berücksichtigt.</b> Der konkrete Abstand zum Wald, wird zum Zeitpunkt des Baugenehmigungsverfahrens festgelegt (Information des Vorhabenträgers). <b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen.</b>	V  H
9.5	Rechtsgrundlagen 1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I Nr. 6, S. 137), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. 1/14, [Nr. 33])	<i>Rechtsgrundlagen</i>	Hinweis auf Rechtsgrundlagen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
10.	<b>Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Eberswalde Stellungnahme vom 05.03.2018</b>			
10.1	mit Schreiben vom 16.02.2018 beteiligen Sie den Landesbetrieb Straßenwesen, Dienststätte Eberswalde(LS) erneut an der 1. Änderung des o.a. Bebauungsplanes mit der Bitte um Stellungnahme. Die Aufstellung des geänderten BP dient der Schaffung des Baurechtes für die Errichtung und den Betrieb eines Solarparks der Stadt Werneuchen. Das Vorhabengebiet liegt im Westen der Stadt Werneuchen, westlich des Ortsteiles Weesow und südlich des Ortsteiles Willmersdorf.	<i>Wiedergabe der Planungsabsicht</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

10.2	Die Stellungnahme des LS vom 04.10.2017 im Zuge der TÖB Beteiligung hat weiterhin Gültigkeit.	<i>Straßenwesen</i>	Die Aussagen aus der Stellungnahme vom 04.10.2017 führten zu keinen Änderungen des Bebauungsplanes. <b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
10.3	Im Geltungsbereich des Plangebietes bestehen keine flächenrelevanten Planungsabsichten des Landesbetriebes Straßenwesen, es werden keine sonstigen Belange der Straßenbauverwaltung berührt.	<i>Straßenwesen</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
10.4	Dem vorgelegten Entwurf zur 1. Änderung des BP wird zugestimmt.	<i>Straßenwesen</i>	Zustimmung der Planung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
11.	<b>Landesvermessung und Geobasisinformation Brandenburg</b> <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
12.	<b>Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Abteilung 2 – Landentwicklung und Flurneuordnung</b> <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
13.	<b>Brandenburgischer Landesbetrieb für Liegenschaften und Bauen</b> <b>Stellungnahme vom 19.03.2018</b>			
13.1	Keine Äußerung.	<i>Liegenschaften</i>	Keine Äußerung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
14.	<b>Deutsche Post AG, Niederlassung Brief Berlin-Südost, Abteilung Sachgebiet Service</b> <b>Stellungnahme vom 28.02.2018</b>			
14.1	die CSG GmbH ist als Property Manager der Deutschen Post AG tätig. Wir handeln im Namen und in Vollmacht unseres Kunden.	<i>Post</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
14.2	Bezug nehmend auf Ihr Schreiben vom 16.02.2018 über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Energiepark Weesow- Willmersdorf“ teilen wir Ihnen mit, dass die Deutsche Post AG in der Angelegenheit nicht betroffen ist.	<i>Post</i>	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
14.3	Des Weiteren machen wir Sie auch darauf aufmerksam, dass die Deutsche Post AG kein Träger öffentlicher Belange mehr ist und bitten höflich um zukünftige Berücksichtigung.	<i>Beteiligung</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Deutsche Post AG wird im weiteren Verfahren nicht mehr als Träger öffentlicher Belange beteiligt.	H
15.	<b>Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg, Kampfmittelbeseitigungsdienst</b> <i>Keine Stellungnahme abgegeben.</i>			
16.	<b>Polizeidirektion Ost</b>			

	<b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
17.	<b>Landesamt für Arbeitsschutz (LAS), Regionalbereich West, Dienstort Potsdam</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
18.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
19.	<b>EWE Netz GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 19.03.2018</b>			
19.1	Übermittlung einer Netznutzungsvereinbarung	Netzinfrastuktur	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die Netznutzungsvereinbarung betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
19.2	vielen Dank für die Beteiligung unseres Hauses als Träger öffentlicher Belange im Rahmen des o. g. Vorhabens. In dem Plangebiet befinden sich Erdgastransport- und Gasverteilungsleitungen sowie Fernmeldekabel und Leerrohrsysteme mit Glasfaserkabeln der EWE NETZ GmbH mit den zugehörigen Anlagen. Diese Leitungen und Anlagen müssen in ihren Trassen (Lage) und Standorten (Bestand) erhalten bleiben und dürfen weder beschädigt, überbaut, überpflanzt oder anderweitig gefährdet werden. Bitte stellen Sie sicher, dass diese Leitungen und Anlagen durch Ihr Vorhaben weder technisch noch rechtlich beeinträchtigt werden.	Netzinfrastuktur	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Der Hinweis über die vorhandene Leitungsinfrastruktur ist bereits Bestandteil der Begründung (Teil A, Nr. 2.2.6). In der Planzeichnung ist der Hinweis als Darstellung ohne Normcharakter bereits aufgenommen worden.	V
19.3	Eine Oberflächenbefestigung im Bereich von Versorgungsleitungen sollte so geplant werden, dass die Herstellung von Hausanschlüssen, Störungsbeseitigungen, Rohrnetzkontrollen usw. problemlos durchgeführt werden können. Eine Überbauung unserer Anlagen ist unzulässig. Die Erdgashochdruckleitungen sind zur Sicherung Ihres Bestandes in einem Schutzstreifen (in der Regel 4 m links und 4 m rechts der Rohrachse) verlegt und durch Eintragung einer beschränkten persönlichen Dienstbarkeit dinglich gesichert. In diesem Bereich dürfen keine baulichen Anlagen errichtet und betrieben werden sowie tiefwurzelnende Bepflanzungen vorgenommen werden. Die Lagerung von Material ist unzulässig. Vor dem Befahren mit Arbeitsgeräten bzw. Fahrzeugen und bei Rammarbeiten muss eine Prüfung und Freigabe	Netzinfrastuktur	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H

	<p>durch EWE NETZ erfolgen. Bei Arbeiten innerhalb des Schutzstreifens und Kreuzung der Leitungen hat eine örtliche Einweisung durch EWE NETZ zu erfolgen. EWE NETZ stellt während der Arbeiten im Schutzstreifen eine Bauaufsicht. Den Anweisungen der Bauaufsicht zum Schutz der Erdgashochdruckleitungen ist Folge zu leisten.</p> <p>Nach Fertigstellung Ihrer Baumaßnahme wird die EWE Netz GmbH an der Erdgashochdruckleitung eine Intensiv- und Beeinflussungsmessungen (KKS Messung) zum Schutz dieser Leitung durchführen lassen.</p> <p>Eine dauerhafte Zuwegung zu unseren Anlagen ist zu gewährleisten.</p> <p>Zusätzlich ist bei Kreuzungen und Parallelverlegungen innerhalb des Schutzstreifens der Erdgashochdruckleitungen ein Interessenabgrenzungsvertrag mit EWE NETZ vor Baubeginn abzuschließen.</p>			
19.4	Wir bitten Sie, uns auch in die weiteren Planungen einzubeziehen und uns frühzeitig zu beteiligen. Sollten Anpassungen unserer Anlagen, wie z.B. Änderungen, Beseitigung, Neuherstellung der Anlagen oder andere notwendige Betriebsarbeiten wegen begründeter Vorgaben oder Freigaben erforderlich werden, so sollen für die technische Vorgehensweise die geltenden gesetzlichen Regelungen und die anerkannten Regeln der Technik gelten.	Beteiligung	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die EWE Netz GmbH wird am weiteren Verfahren beteiligt.	H
19.5	Die Kosten der Anpassungen bzw. Betriebsarbeiten sind von dem Vorhabenträger vollständig zu tragen und dementsprechend der EWE NETZ GmbH zu erstatten, es sei denn der Vorhabenträger und die EWE NETZ GmbH haben eine anderslautende Kostenverteilung vertraglich geregelt.	Netzinfrastuktur	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
19.6	Die EWE NETZ GmbH hat keine weiteren Bedenken oder Anregungen vorzubringen.	Netzinfrastuktur	Keine weiteren Bedenken oder Anregungen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
20.	<b>GDF SUEZ, ENGIE E&amp;P Deutschland GmbH Stellungnahme vom 21.02.2018</b>			
20.1	In Ihrem Schreiben vom 16.02.2018 baten Sie um Stellungnahme zum o.g. Bauvorhaben.	Netzinfrastuktur	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
20.2	Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass im Bereich der geplanten Baumaßnahme keine Anlagen unseres Unternehmens liegen. Für eine Beteiligung in dieser Angelegenheit bedanken wir uns.	Netzinfrastuktur	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

20.3	Diese Stellungnahme ersetzt nicht die bergbauliche Stellungnahme des zuständigen Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg.	<i>Bergbau, Geologie, Rohstoffe</i>	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Das Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg wurde am Verfahren beteiligt.	V
20.4	ENGIE E&P Deutschland GmbH wird in den nächsten Wochen seinen offiziellen Firmennamen in Neptune Energy Deutschland GmbH ändern.	<i>Beteiligung</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
21.	<b>E.DIS AG</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
22a.	<b>Lausitz Energie Kraftwerke AG (LEAGO)</b> <b>Stellungnahme vom 13.03.2018</b>			
22a.1	Die Lausitz Energie Kraftwerke AG hat in dem Planungsbereich keine Grundstücke oder baulichen und technischen Anlagen in ihrem Bestand und somit keine Einwände gegen die 1. Änderung des o. g. Bebauungsplanes.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit und keine Einwände – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
22a.2	Bitte richten Sie Ihre Anfrage, falls noch nicht geschehen, auch an den überregionalen Stromnetzbetreiber 50Hertz Transmission GmbH, Heidestraße 2, 10557 Berlin.	<i>Beteiligung</i>	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Der Stromnetzbetreiber 50Hertz wurde am Verfahren beteiligt.	V
23.	<b>Stadtwerke Werneuchen GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 19.02.2018</b>			
23.1	für das o.g. Vorhaben erheben wir keine Einwände. Im zu bebauendem Planungsgebiet sind keine TW-Ver- und SW-Entsorgungsleitungen vorhanden.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
24.	<b>Wasser- und Bodenverband „Stöbber-Erpe“</b> <b>Stellungnahme vom 28.02.2018</b>			
24.1	bezüglich der ersten Änderung des Bebauungsplanes mit Planungsstand vom Januar 2018 und der Stellungnahme vom 25.09.2017 gibt es seitens des Wasser- und Bodenverbandes „Stöbber-Erpe“ keine neuen Anmerkungen.		<b>Die Vorschläge sind bereits berücksichtigt.</b> Die Anmerkungen aus der Stellungnahme vom 25.09.2017 führten zu Änderungen an der Zeichnung und zur Anpassung von Begründung und Umweltbericht. Keine neuen Anmerkungen – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	V  K
25.	<b>GDMcom – Gesellschaft für Dokumentation und Telekommunikation mbH</b> <b>Stellungnahme vom 06.03.2018</b>			

25.1	Wir weisen darauf hin, dass die Ihnen ggf. aus der Vergangenheit als Eigentümer von Energieanlagen bekannte VNG - Verbundnetz Gas AG. Leipzig, im Zuge gesetzlicher Vorschriften zur Entflechtung vertikal integrierter Energieversorgungsunternehmen zum 01.03.2012 ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Netz" zuzuordnenden Energieanlagen auf die ONTRAS - VNG Gastransport GmbH (nunmehr firmierend als ONTRAS Gastransport GmbH) und ihr Eigentum an den dem Geschäftsbereich "Speicher" zuzuordnenden Energieanlagen auf die VNG Gasspeicher GmbH übertragen hat. Die VNG – Verbundnetz Gas AG ist damit nicht mehr Eigentümer von Energieanlagen. GDMcom ist vorliegend als von der <b>ONTRAS Gastransport GmbH</b> , Leipzig („ONTRAS“) und der <b>VNG Gasspeicher GmbH</b> , Leipzig ("VGS"), beauftragtes Dienstleistungsunternehmen tätig und handelt insofern namens und in Vollmacht der ONTRAS bzw. der VGS.	Netzinfrastuktur	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
25.2	Ihrer Anfrage entsprechend teilen wir Ihnen mit, dass o. a. Vorhaben keine vorhandenen Anlagen und keine zurzeit laufenden Planungen der ONTRAS und der VGS berührt. Wir haben keine Einwände gegen das Vorhaben.	Netzinfrastuktur	Keine Einwände – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
25.3	<b>Auflage:</b> Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden oder der Arbeitsraum die dargestellten Planungsgrenzen überschreiten, so ist es notwendig, eine erneute Anfrage durchzuführen.	Beteiligung	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die GDMcom wird am weiteren Verfahren beteiligt.	H
25.4	Sofern im Zuge des o. g. Vorhabens die Durchführung von Baumaßnahmen vorgesehen ist, hat mindestens 4 Wochen vor deren Beginn eine erneute Anfrage durch den Bauausführenden zu erfolgen.	Bauausführung	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
25.5	Diese Auskunft gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der vorgenannten Unternehmen, so dass ggf. noch mit Anlagen anderer Netz- und Speicherbetreiber bzw. -eigentümer gerechnet werden muss, bei denen weitere Auskünfte eingeholt werden müssen.	Netzinfrastuktur	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Weitere Netz- und Speicherbetreiber wurden im Rahmen des Verfahrens beteiligt.	V
25.6	Die GDMcom vertritt die Interessen der ONTRAS und VGS gegenüber Dritten in o. g. Angelegenheit. Ihre Anfragen richten Sie bitte diesbezüglich an die GDMcom. Bei Rückfragen steht Ihnen o.g. Sachbearbeiter/in gern zur Auskunft zur Verfügung.	Hinweis	Hinweis - <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
26.	<b>Handwerkskammer Frankfurt (Oder) Stellungnahme vom 19.03.2018</b>			

26.1	<u>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit</u> Durch die Freiflächen-Photovoltaikanlage sind keinerlei beeinträchtigte Immissionen zu erwarten. Die Flächenumnutzung ist auch deshalb zu vertreten, da die derzeit auch landwirtschaftlich benutzte Fläche weiterhin, wenn auch extensiv, zur Verfügung steht.	<i>Immissionen, landwirtschaftliche Nutzung</i>	Keine Bedenken – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
27.	<b>IHK Ostbrandenburg</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
28.	<b>Barnimer Busgesellschaft mbH</b> <b>Stellungnahme vom 05.03.2018</b>			
28.1	die-Änderung zum Bebauungsplan „ Energiepark Weesow-Wilmersdorf“ haben wir dankend erhalten. Als Träger öffentlicher Belange gibt es aus unserer Sicht zu dieser Maßnahme keinen Einwand.	ÖPNV	Keine Einwände – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
29.	<b>Landesjagdverband Brandenburg e.V.</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
30.	<b>Brandenburgische Boden GmbH</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
31.	<b>Bundesanstalt für Immobilienaufgaben</b> <b>Stellungnahme vom 09.03.2018</b>			
31.1	in der vorstehenden Angelegenheit teile ich Ihnen mit, dass öffentliche Belange von der Planung nicht berührt werden.	<i>Liegenschaften</i>	Belange sind nicht berührt – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
31.2	Für den Fall, dass Ausgleichsmaßnahmen erforderlich werden, ist der Bundesforstbetrieb Havel - Oder - Spree gern bereit, diese zu übernehmen	<i>Ausgleichsmaßnahmen</i>	Hinweis - <b>wird zur Kenntnis genommen.</b> Derzeit sind keine externen Ausgleichsmaßnahmen geplant, so dass eine Inanspruchnahme der Dienstleistung nicht erforderlich ist.	K
31.3	Im Übrigen berührt meine Stellungnahme nicht die Interessen anderer Bundesverwaltungen und des Landesvermögens.	<i>Liegenschaften</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
32.	<b>BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH</b> <b>Stellungnahme vom 28.02.2018</b>			
32.1	für die Informationen zu o. g. Vorhaben bedanken wir uns. Zu den zugeschickten bzw. im Internet bereitgestellten Unterlagen nehmen wir wie folgt Stellung: Belange der Bodenverwertungs- und -verwaltungs GmbH (BWG) werden durch	<i>Liegenschaften</i>	Belange sind nicht berührt – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

	die Planung nicht berührt.			
32.2	Von weiteren Beteiligungen im Rahmen des Aufstellungsverfahrens bitten wir abzusehen, sofern damit nicht eine erhebliche Ausweitung des Geltungsbereichs verbunden ist.	Beteiligung	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die BVVG Bodenverwertungs- und –verwaltungs GmbH wird im weiteren Verfahren nicht mehr als Träger öffentlicher Belange beteiligt.	H
33.	<b>Regionalpark Barnimer Feldmark e.V.</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
34.	<b>Bernau bei Berlin, Stadtplanungsamt</b> <b>Stellungnahme vom 31.03.2018</b>			
34.1	Für die Beteiligung zum o. g. Vorhaben danken wir. Seitens der betroffenen Ämter der Stadtverwaltung Bernau bei Berlin wurden keine Hinweise und Anregungen gegeben, die zu berücksichtigen sind. [X] Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Nachbargemeinde	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
35.	<b>Amt Biesenthal-Barnim</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
36.	<b>Gemeinde Ahrensfelde, Der Bürgermeister</b> <b>Stellungnahme vom 21.02.2018</b>			
36.1	im Rahmen unserer Zuständigkeit als Nachbargemeinde äußern wir uns gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zum vorliegenden Planentwurf. Die Belange der Gemeinde Ahrensfelde werden durch die Planung nicht berührt.	Nachbargemeinde	Belange sind nicht berührt – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
37.	<b>Stadt Altlandsberg</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
38.	<b>Amt Barnim-Oderbruch</b> <b>Stellungnahme vom 20.02.2018</b>			
38.1	Keine Einwände.	Nachbargemeinde	Keine Einwände – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
39.	<b>Amt Falkenberg-Höhe</b> <b>Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
40.	<b>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg</b> <b>Stellungnahme vom 23.03.2018</b>			

<p><b>40.1</b></p>	<p>nach Prüfung der eingereichten Unterlagen zu dem Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Das Plangebiet befindet sich im Zuständigkeitsbereich der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg.</li> <li>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftrechtlicher Sicht durch den o.g. Bebauungsplan nicht berührt.</li> <li>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem o.g. Vorhaben nicht entgegen.</li> <li>4. Es bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen.</li> </ol> <p>Begründung:                  Das im Kartenmaterial ausgewiesene Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen liegt ca. 4 km nordwestlich vom Flugplatzbezugspunkt des Sonderlandeplatzes (SLP) Werneuchen.                  Für den SLP Werneuchen wurde kein Bauschutzbereich i.S.d §§ 12, 17 LuftVG festgesetzt. Demnach liegt das Plangebiet außerhalb von Bauschutzbereichen ziviler Flugplätze (Verkehrs-, Sonder-, Hubschrauber-, Sonderlandeplätzen) sowie Segelflug- und Modellfluggeländen und Schutzbereichen von zivilen Flugsicherungsanlagen (Vgl. § 18a LuftVG).                  Eine Beeinträchtigung ziviler luftfahrtrechtlicher Belange ist durch die im Vorentwurf geplanten Festsetzungen (Sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Photovoltaik-Freiflächenanlagen "; Höhe baulicher Anlagen) gegenwärtig nicht zu erwarten.                  Insoweit bestehen keine Bedenken gegen den Vorentwurf der 1. Änderung des Bebauungsplanes "Energiepark Weesow-Willmersdorf" der Stadt Werneuchen.</p>	<p><i>Luftfahrt</i></p>	<p>Keine Bedenken – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	<p>K</p>
<p><b>40.2</b></p>	<p><b>Hinweise:</b></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Sollte das im Kartenmaterial dargestellte Plangebiet und / oder seine Fest-</li> </ol>	<p><i>Beteiligung</i></p>	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b>                  Die Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-</p>	<p>H</p>

	setzungen geändert werden, sind die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.		Brandenburg wird am weiteren Verfahren beteiligt.	
40.3	2. Zur Abklärung militärischer Belange empfehle ich Ihnen, das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn zu beteiligen.	<i>Beteiligung</i>	<b>Der Vorschlag ist bereits berücksichtigt.</b> Das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr wurde am Verfahren beteiligt (vgl. lfd. Nr. 45ff.).	V
40.4	3. Die Beteiligung im o. g. Verfahren gilt nicht als ggf. erforderliche luftrechtliche Zustimmung / Genehmigung im (Bau-) Genehmigungsverfahren.	<i>Luftfahrt</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Der Hinweis betrifft das nachgeordnete Verfahren (Information des Vorhabenträgers).	H
40.5	Ich bitte, der Luftfahrtbehörde nach Abschluss des Verfahrens einen die luftrechtlichen Belange betreffenden Auszug vom Abwägungsprotokoll zuzusenden.	<i>Mitteilung Ergebnis der Abwägung</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Das Ergebnis der Abwägung wird nach Inkrafttreten der Änderung des Bebauungsplans mitgeteilt.	H
41.	<b>GASCADE Gastransport GmbH, Abt. GNL Stellungnahme vom 01.03.2018</b>			
41.1	Wir antworten Ihnen zugleich auch im Namen und Auftrag der Anlagenbetreiber WINGAS GmbH, NEL Gastransport GmbH sowie OPAL Gastransport GmbH & Co. KG.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Hinweis - <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
41.2	Nach Prüfung des Vorhabens im Hinblick auf eine Beeinträchtigung unserer Anlagen teilen wir Ihnen mit, dass unsere Anlagen zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht betroffen sind. Dies schließt die Anlagen der v. g. Betreiber mit ein.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
41.3	Als weitere Möglichkeit Ihrer Anfrage zur Leitungsauskunft steht Ihnen unter der Internetadresse <a href="https://portal.bil-leitungsauskunft.de">https://portal.bil-leitungsauskunft.de</a> das kostenfreie Online-Portal BIL zur Verfügung.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Hinweis - <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
41.4	Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass sich Kabel und Leitungen anderer Betreiber in diesem Gebiet befinden können. Diese Betreiber sind gesondert von Ihnen zur Ermittlung der genauen Lage der Anlagen und eventuellen Auflagen anzufragen.	<i>Netzinfrastuktur</i>	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Andere Netzbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.	V
42.	<b>Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Ost, Liegenschaftsmanagement Keine Stellungnahme abgegeben.</b>			
43.	<b>Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg</b>			

<b>Stellungnahme vom 27.02.2018</b>				
<b>43.1</b>	die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftsersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung namens und im Auftrag der GASAG AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Bad Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH & Co. KG, der Rathenower Netz GmbH, der Netzgesellschaft Hennigsdorf Gas mbH (NBHGas), der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH & Co. KG.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Hinweis - <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
<b>43.2</b>	Im Bereich der geplanten Baumaßnahmen liegen keine Anlagen der NBB.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
<b>43.3</b>	Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.	<i>Netzinfrastuktur</i>	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Andere Netzbetreiber wurden am Verfahren beteiligt.	V
<b>43.4</b>	Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten räumlichen Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.	<i>Netzinfrastuktur</i>	<b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b> Die NBB wird im Rahmen des weiteren Verfahrens beteiligt.	H
<b>44.</b>	<b>50Hertz Transmission GmbH Stellungnahme vom 19.02.2018</b>			
<b>44.1</b>	Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass sich im Plangebiet derzeit keine von der 50Hertz Transmission GmbH betriebenen Anlagen (z. B. Hochspannungsfreileitungen und -kabel, Umspannwerke, Nachrichtenverbindungen sowie Ver- und Entsorgungsleitungen) befinden oder in nächster Zeit geplant sind.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Keine Betroffenheit – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
<b>44.2</b>	Diese Stellungnahme gilt nur für den angefragten räumlichen Bereich und nur für die Anlagen der 50Hertz Transmission GmbH.	<i>Netzinfrastuktur</i>	Hinweis – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

<b>45</b>	<b>Bundesanstalt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr</b> <b>Stellungnahme vom 27.02.2018</b>			
<b>45.1</b>	durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.	<i>Bundeswehr</i>	Keine Beeinträchtigung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
<b>45.2</b>	Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	<i>Bundeswehr</i>	Keine Einwände – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
<b>46.</b>	<b>Stiftung NaturSchutzFonds Brandenburg</b> <b>Stellungnahme vom 28.03.2018</b> <i>Mitwirkung an Beteiligung gem. § 4 (2) BauGB</i>			
<b>46.1</b>	herzlichen Dank für die Möglichkeit an der Mitwirkung der Beteiligung zum o. g. B-Plan.	<i>Mitwirkung</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
<b>46.2</b>	Wie gestern schon im gemeinsamen Gespräch festgestellt, ist es wichtig den B-Plan im Zusammenhang mit dem benachbarten FFH-Gebiet zu betrachten.	<i>FFH-Gebiet</i>	<b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b> Als Teil des Umweltberichtes wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Weesower Luch“ durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine negativen Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet entstehen. Vielmehr führt die Nutzung der Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei gleichzeitig extensiver Grünlandnutzung zu einer Reduzierung der Nährstoffeinträge ins Weesower Luch.	V
<b>46.3</b>	Wir haben die Unterlagen zur Kenntnis genommen und Ihnen gestern im Gespräch unsere Anmerkungen mitgeteilt. Diese haben wir im angehängten Protokoll festgehalten.	<i>Mitwirkung</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b> (Inhalte des Protokolls ab lfd. Nr. 46.6 ff.)	K
<b>46.4</b>	Im Vorfeld erhielten die Planer von Bosch & Partner bereits zusätzlich die LRT-Kartierung bzw. die BBK-Datenbank. Zu den inhaltlichen Belangen verweisen wir auf den zweiten Zwischenbericht der Managementplanung (Textteil und Karten ebenfalls im Anhang). Dieser Zwischenbericht stellt unseren aktuellen Kenntnisstand gut dar und sollte die gestellten Fragen ausreichend beantworten. Wir bitten um Berücksichtigung	<i>FFH-Managementplan</i>	<b>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</b> Die Ergebnisse der im Rahmen der FFH-Managementplanung durchgeführten Kartierungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt.	U

	<p>der Inhalte dieser Unterlagen (Protokoll vom 27.3.2018; Text und Karten des zweiten Zwischenberichts).                  Noch ein Hinweis: Der im Bericht dargestellte Bestand von <i>Frittelaria meleagris</i> (Schachblume) ist nicht für öffentliche Darstellungen zu verwenden. Die Art ist eine besonders sensible Art im Land Brandenburg und die Standorte sind nach dem LfU nicht öffentlich zu machen.</p>		<p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung der Planung.</b>                  Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden geprüft. Mit Ausnahme der Verwendung der Kartierungsergebnisse führen die Unterlagen zu keiner Änderung der Planung.</p>	K
46.5	<p>Ergänzend lässt sich zur Frage des Monitorings noch mitteilen, dass wir keine fortlaufenden Untersuchungen im Rahmen der Managementplanung durchführen lassen. Nach den Kartierungen im letzten Jahr folgen nun die Maßnahmenplanungen. Weitere Erfassungen sind nicht vorgesehen.                  Der Entwurf des Managementplans liegt Ende April 2018 vor, der Abschlussbericht ist spätestens im Juli 2019 fertiggestellt.</p>	<p><i>FFH-Managementplan</i></p>	<p>Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b></p>	K
46.6	<p><u>Protokoll zum Informationsaustausch am 28.03.2018</u>                  Frau Parz stellte zunächst die planerischen Grundlagen des B-Planes „Energiepark Weesow- Willmersdorf“ vor. Als Grund für die Verlängerung der Laufzeit auf ca. 43 Jahre wurde die Entkopplung von der EEG-Förderung genannt. Aufgrund der anvisierten Laufzeitverlängerung wurden auch die Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nochmals angepasst.                  Frau Sybertz erläutert die A+E-Maßnahmen bzw. die Anlagenplanung hinsichtlich ihrer Wirkungen auf den Naturraum.                  Prinzipiell wurde versucht möglichst viele Maßnahmen im Geltungsbereich des B-Planes selbst umzusetzen. Bei den Maßnahmen wurde auch die Lage zum Weesower Luch mitbetrachtet. Zu dem Maßnahmenkonzept gehören demnach:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Benjeshecken (diese könnten sofort nach Anlage den Lebensraum für Kleinsäuger und Vögel aufwerten, da sie Versteckmöglichkeiten böten und Habitate für Insekten böten),</li> <li>– Im Versatz zu den Benjeshecken werden heimische Straucharten gepflanzt, die ebenso zu einer Hecke auswachsen sollen (die Hecke wird freizugänglich sein),</li> <li>– Im Bereich der geplanten Hecken sollen größere Korridore die Wanderung von größeren (und kleineren) Säugetieren ermöglichen (insgesamt sind drei Achsen im Plangebiet angedacht),</li> <li>– Die Module werden eingezäunt, wobei der Zaun eine Bodenfreiheit von 10 cm haben wird,</li> </ul>	<p><i>Planinhalte</i></p>	<p>Wiedergabe der Planinhalte– <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>                  Es wird darauf hingewiesen, dass alle geplanten Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans umgesetzt werden sollen.</p>	K

	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Es werden verschiedene kleinere Trittsteinbiotope (Altholzstapel, Steinhäufen, Sandwälle) im südlichen Bereich angelegt, die an das Weesower Luch grenzen. Durch die Heckenstrukturen und die zusätzlich gepflanzten Laub- und Obstbäume soll es Amphibien ermöglicht werden Wanderungen zu unternehmen (bspw. zum Borgsee nördlich des Geltungsbereichs),</li> <li>– Der Solarpark wird auf einem intensiv genutzten Acker entstehen, was sich positiv auf die Pestizideinspülungen und -driften in das Weesower Luch auswirken wird,</li> <li>– bestehende Biotopstrukturen sollen erhalten bleiben,</li> <li>– Der gesamte Bereich wird mit einer Wildblumen/-kräutersaatmischung begrünt. Diese Saatmischung wurde eigens für den Standort von NaGoLaRe zusammengestellt. Die Blühzeit dieser Mischung dauert von Mai bis September an.</li> <li>– Aufgrund des Vorkommens des Kranichs (Grus grus) im Weesower Luch wurde von Anfang März bis Ende Juli eine Schutzzone bzgl. der Bautätigkeiten ausgewiesen, diese orientiert sich an der gängigen Fluchtdistanz von 500 m, innerhalb der keine Bautätigkeiten ausgeübt werden dürfen.</li> </ul>			
46.7	<p>Im Anschluss informieren Herr Chucholowski und Herr Berhorn was die bisherigen Inhalte und Schritte bei der Managementplanung für das FFH-Gebiet Weesower Luch umfassen.</p> <p>Die Kartierungsergebnisse (Biotopdaten; LRT-Kartierung als BBK- und shape) und der zweite Zwischenbericht wurden Bosch&amp;Partner zur Verfügung gestellt. Es wurde erläutert, welche Inhalte bei den insgesamt 4 Workshops thematisiert und diskutiert wurden. Durch die offenen Diskussionen wurde auch über die Planung des Solarparks gesprochen. Hier waren mögliche positive und negative Folgen durch die Nutzungsänderung der Ackerflächen ein Thema.</p>	FFH- Managementplan	<p><b>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</b></p> <p>Die Ergebnisse der im Rahmen der FFH-Managementplanung durchgeführten Kartierungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt.</p> <p><b>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und führen zu keiner Änderung der Planung.</b></p> <p>Die zur Verfügung gestellten Unterlagen wurden geprüft. Mit Ausnahme der Verwendung der Kartierungsergebnisse führen die Unterlagen zu keiner Änderung der Planung.</p>	U  K
46.8	<p>Eine systematische Bewertung der Auswirkungen des B-Plans auf das FFH-Gebiet bzw. auf die Schutzgüter ist ausdrücklich keine Aufgabe des Managementplans. Dazu dienen die Unterlagen zum B-Plan (Umweltbericht etc.).</p>	FFH-Gebiet	<p><b>Der Hinweis ist berücksichtigt.</b></p> <p>Als Teil des Umweltberichtes wurde eine FFH-Verträglichkeitsvorprüfung für das FFH-Gebiet „Weesower Luch“ durchgeführt. Im Ergebnis ist festzustellen, dass durch das Vorhaben keine negativen</p>	V

			Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet entstehen. Vielmehr führt die Nutzung der Fläche für Photovoltaik-Freiflächenanlagen bei gleichzeitig extensiver Grünlandnutzung zu einer Reduzierung der Nährstoffeinträge ins Weesower Luch.	
46.9	<p>Nachfolgend werden zur Information die Inhalte der B-Planbezogenen Diskussionsinhalte dargestellt:</p> <p>Artvorkommen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Es wurde bei den Kartierungen zum Managementplan der Kammmolch nachgewiesen. Rotbauchunken konnten nicht nachgewiesen werden, was aber ein mögliches Vorkommen nicht ausschließt. Beide Arten sind für das Gebiet neben den Lebensraumtypen maßgeblich zu beachten.</li> </ul>	Arten	<p><b>Der Umweltbericht wird fortgeschrieben.</b></p> <p>Die Ergebnisse der im Rahmen der FFH-Managementplanung durchgeführten Kartierungen werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan ergänzt.</p>	U
46.10	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Im Weesower Luch wurde außerdem während der Kartierungen im Jahr 2017 die Rohrweihe (<i>Circus aeruginosus</i>) erfasst. Das Brutgeschäft dieser nach VRL im Anhang I geführten Art kann bis September andauern. Die Fluchtdistanz beträgt im Mittel um die 300 m. Es wäre wünschenswert die Bauzeitenregelung des Kranichs an die der Rohrweihe anzupassen. Ab Juli könnte der Radius auch von 500 m (Fluchtdist. Kranich) auf 300 m (Fluchtdist. Rohrweihe) herabgesetzt werden. Eine genaue Abschätzung der Problematik wird jedoch sicherlich in der 2018 laufenden Brutvogelkartierung erfolgen.</li> </ul>	Brutvögel	<p><b>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Sofern im Rahmen der in 2018 laufenden Brutvogelkartierung die Rohrweihe als Brutvogel bestätigt wird, wird im Rahmen der Baugenehmigung eine bis in den September erweiterte Bauzeitenregelung im Süden des SO4 für die Rohrweihe in einem Radius von 300 m um den Neststandort getroffen.</p>	H
46.11	<ul style="list-style-type: none"> <li>– Weiterhin könnten Insekten, die an den Lebensraum Wasser gebunden sind, die Solarmodule mit Wasserflächen verwechseln. Diese würden dann angefliegen werden, wobei die Insekten dann vertrockneten. Die Studie des BfN, die solche Untersuchungen an Solarparks darstellt, wurde im Zuge der Erstellung des Umweltberichts berücksichtigt. Es wurde jedoch darauf verwiesen, dass dieser negative Einfluss keine größeren Auswirkungen auf die Population der Insekten haben kann.</li> </ul>	Insekten	<p>Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aus diesem Sachverhalt ergeben sich keine artenschutzrechtlichen Konsequenzen.</p>	K
46.12	<p>Lokalklimatische und wasserhaushaltsbezogene Wirkungshypothesen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>– Änderungen der Lufterwärmung. Durch die Erhitzung der Solarmodule kann es zur Ausbildung von Wärmeinseln kommen. Zur Bewertung dieses Sachverhaltes wären jedoch weitere Untersuchungen nötig, um eine entsprechend abgesicherte Aussage treffen zu können. Als Quelle wurde angege-</li> </ul>	Lufterwärmung	<p>Hinweis – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b></p> <p>Aus diesem Sachverhalt ergeben sich keine erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter.</p>	K

	ben: <a href="https://www.nature.com/articles/srep35070.pdf">https://www.nature.com/articles/srep35070.pdf</a>			
46.13	– Vermutlich positiver ist die Verschattung zu werten. Somit kann das anfallende Niederschlagswasser besser in den Boden infiltrieren (sofern es nicht auf den Solarmodulen verdunstet) und den Grundwasserleiter speisen, der wiederum das Weesower Luch mit Wasser versorgt.	<i>Wasserhaushalt</i>	Wiedergabe positiver Aspekte– <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
46.14	Nutzungsänderung Acker – Durch die Ackerumwandlung wird erwartet, dass weniger Nährstoffe und Pestizide in das Weesower Luch eingetragen werden. Ebenso wird vermutet, dass sich die Anlage durch das extensive Grünland insgesamt positiv auf den Landschaftswasserhaushalt auswirken könnte.	<i>Wasserhaushalt, Nährstoffe</i>	Wiedergabe positiver Aspekte– <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K
46.15	Ende April 2018 soll im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Managementplan für das Weesower Luch eine Exkursion durchgeführt werden, zu der ausdrücklich auch die Stadtverordneten eingeladen werden. Von Seiten des Projektentwickler Procon Solar (Fr. Weberchen) wurde bestätigt, dass es möglich und wünschenswert wäre, wenn jemand als Experte/-in zum geplanten Solarpark und ggf. bzgl. der Umweltauswirkungen an der Exkursion teilnehmen könnte. Der Termin soll kurzfristig abgestimmt werden.	<i>FFH-Managementplan</i>	Sachverhaltsdarstellung – <b>wird zur Kenntnis genommen.</b>	K

Der planaufstellenden Kommune sind keine weiteren Belange bekannt, die von den Behörden oder sonstigen Trägern öffentlicher Belange nicht vorgebracht wurden und dennoch für die Rechtmäßigkeit der Abwägung von Bedeutung sind.

Werneuchen, den

Unterschrift

## Zusammenfassung der Ergebnisse der Abwägungstabelle

### I. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Planzeichnung (P) mit Legende

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	Fortschreibung des Maßnahmenkonzepts	3.7
2.	Darstellung des Grabens „Hoher Graben – Gewässer 2. Ordnung“ mit eigenem Plansymbol und Kennzeichnung in der Legende	3.12

### II. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der textlichen Festsetzungen oder Hinweise (T)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	Textliche Festsetzungen Nr. 5 und Nr. 10 (Maßnahmen zur Pflege und Bewirtschaftung der Maßnahmenflächen) entfallen	3.7

### III. Notwendige Änderungen oder Ergänzungen der Begründung (B) und/oder des Umweltberichts (U)

Lfd. Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	<b>Fortschreibung des Maßnahmenkonzepts</b>	1.
2.	Bezeichnung „ehemaliger Graben“ durch „Hoher Graben - Gewässer 2. Ordnung“ ersetzen	3.12
2.	Korrektur der textlich wiedergegebenen Inhalte zur Waldrandgestaltung, die gemäß Maßnahmenkonzept nicht mehr beabsichtigt ist	9.3
4.	Ergänzung der Ergebnisse der im Rahmen der FFH-Managementplanung durchgeführten Kartierungen im Umweltbericht	46.4, 46.7, 46.9

### IV. Sonstiger Handlungsbedarf (H) außer „Information des Vorhabenträgers“. Diese erfolgt durch Übersendung der Abwägungstabelle.

Lfd.Nr.	Sachpunkt	Siehe Tab. Nr.
1.	weitere Beteiligung am laufenden Verfahren (Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR; EWE Netz GmbH; GDMcom; Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg; Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg)	5.5, 19.4, 25.3, 40.2, 43.4
2.	<u>keine</u> weitere Beteiligung am Verfahren (Deutsche Post AG, BVVG Bodenverwertungs- und verwaltungs GmbH)	14.3, 32.2

3.	Mitteilung Ergebnis der Abwägung (Landkreis Barnim, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg)	3.3, 40.5
4.	zusätzliche vertragliche Sicherung von Vermeidungs- und Artenschutzmaßnahmen	3.7
5.	Prüfung einer erweiterten Bauzeitenregelung im Rahmen der Baugenehmigung (Rohrweihe)	46.10

#### **V. Nichtbeachtung (N) oder Zurückweisung der Argumentation (Z)**

<b>Lfd.Nr.</b>	<b>Sachpunkt</b>	<b>Siehe Tab. Nr.</b>
1.	Bedenken hinsichtlich Flächenausmaß	5.1

#### **VI. Hinweise und Änderungen, die sich aus eigener Sachkenntnis ergeben**

Keine.